

GA A-234

# Zur Orientirung

über

# die russischen Landschafts-Institutionen

vom 1. Januar 1864

von

**E. von Mensenkampff.**

Als Manuscript gedruckt für die Landtagsberechtigten.

Riga.

Stahl'sche Buchdruckerei (Druckerei der „Zeitung f. Stadt u. Land“), gr. Münchenstr. 13.

1882.

Zur Orientirung

über

# die russischen Landschafts-Institutionen

vom 1. Januar 1864

von

**E. von Mensenkampff.**

Als Manuscript gedruckt für die Landtagsberechtigten.

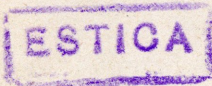


Riga.

Stahl'sche Buchdruckerei (Druckerei der „Zeitung f. Stadt u. Land“), gr. Mönchenstr. 13.  
1882.



Von der Censur erlaubt. Riga, 26. Januar 1882.



A-7034

## Vorwort.

Se. Majestät der Herr und Kaiser hat am 14. September 1881 Allerhöchst zu befehlen geruht: dass in Grundlage des am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, betreffend die Ordnung für die Einführung der „Landschafts-Institutionen“ in denjenigen Theilen des Kaiserreichs, welche nach besonderen Institutionen verwaltet werden — die Frage über die Art und Weise der Einführung der Verordnung über die Landschafts-Institutionen, den Landtagen der Ostseeprovinzen zur Beurtheilung vorzulegen wären, wobei die localen Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse unter der Bedingung in Berücksichtigung gezogen werden können, dass die Hauptgrundlagen der Landschafts-Verordnung nicht verletzt würden.

Angesichts dieses Allerhöchsten Befehls erscheint es Pflicht jedes Landtagsberechtigten, nicht allein Kenntniss zu nehmen von dem neuen Gesetz, dessen Einführung berathen werden soll, sondern auch die Bestimmungen des geltenden Verfassungsrechts sich zu vergegenwärtigen, um hiernach, Werth und Bedeutung jeder wesentlichen Bestimmung prüfend und abwägend, sein Votum abgeben zu können darüber, welche „localen Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse“ auch für die Zukunft zu erhalten resp. sicherzustellen sein möchten.

Den Landtagsberechtigten diese Arbeit zu erleichtern, ist der Zweck der nachstehenden Schrift, in welcher I. die Landschafts-Institutionen kurz skizzirt, sodann II. die wesentlichen

die localen wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse des Gouvernements oder Kreises betreffen, an die höhere Instanz. 13) Vornahme von Wahlen zu Mitgliedern und anderen Beamten bei den Landschafts-Institutionen und Festsetzung der Summen zur Unterhaltung dieser Institutionen. 14) Angelegenheiten, welche den Landschafts-Institutionen auf Grund besonderer Statuten, Reglements oder Verordnungen anvertraut werden.

Die Gouvernements-Landschafts-Institutionen verwalten diejenigen oben aufgeführten Landschafts-Angelegenheiten, welche sich auf das ganze Gouvernement oder mehrere Kreise beziehen, während sich die Kreis-Landschafts-Institutionen nur mit denjenigen Angelegenheiten zu befassen haben, welche den speciellen Kreis berühren.

Die Landschafts-Institutionen dürfen in ihren Beschlüssen und Dispositionen aus dem Kreise der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten nicht heraustreten und mischen sich daher nicht in Sachen, die den Wirkungskreis der Regierungs-, der ständischen und communalen Gewalten und Institutionen angehören. Ein jeder derartiger Beschluss wird als nichtig angesehen. Sowohl der Gouverneur, als auch der Minister des Innern haben das Recht, die Ausführung eines jeden Beschlusses der Landschafts-Institutionen, welcher den Gesetzen oder dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderläuft, zu hemmen. Der Gouverneur schreitet ferner, wenn seitens der Landschafts-Institutionen zur Ausführung der gesetzlichen Leistungen keine Verfügungen getroffen worden, falls seine Erinnerungen fruchtlos bleiben, zu directen Vollstreckungs-Anordnungen für Rechnung der Landschaft. Den Landschafts-Institutionen steht das Recht zu, über die sie betreffenden Verfügungen des Gouverneurs und der höheren Autoritäten bei dem dirigirenden Senate Beschwerde zu führen.

Die unterste Einheit in den Landschafts-Institutionen bildet der Kreis; dieser wählt die Kreis-Landschaftsversammlung, aus welcher wiederum das Kreis-Landamt hervorgeht. Die Kreis-Landschaftsversammlung besteht aus Deputirten: 1) der Kreisgrundbesitzer, 2) der Stadtgemeinden und 3) der Dorfgemeinden. Die Wahl der Deputirten findet in getrennten Wahl-Collegien jeder einzelnen der drei Gruppen statt. In dem Wahl-Collegium der Kreisgrundbesitzer, dem der Kreis-Adelsmarschall präsidiert, haben Stimmrecht: 1) Personen, welche im Kreise eine Landfläche von der für diesen Kreis von der Regierung festgesetzten Ausdehnung eigenthümlich besitzen; 2) Personen, welche im Kreise ein anderes unbewegliches Vermögen, oder eine gewerbliche, oder wirthschaftliche Einrichtung im Werthe von nicht weniger als 15,000 Rbl. resp. von einem jährlichen Geschäftsumsatz von nicht

weniger als 6000 Rbl. besitzen; 3) die Bevollmächtigten verschiedener Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften unter den sub 1 und 2 aufgeführten Modalitäten; 4) die Bevollmächtigten seitens mehrerer Grundbesitzer, sowie diejenigen verschiedenen Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften, welche im Kreise eine Landfläche besitzen, die die im Punkt 1 festgesetzte Ausdehnung zwar nicht erreicht, aber nicht weniger als den zwanzigsten Theil derselben beträgt; 5) die Bevollmächtigten derjenigen Geistlichen, welche eine vom Gesetz bestimmte Landfläche in Nutzung haben. Zu den im Punkt 4 genannten Grundbesitzern gehören ausdrücklich auch diejenigen Bauern, welche ausserhalb der Grenzen des bauerlichen Landantheils (Nadjél) Grundstücke von der angegebenen Ausdehnung als Eigenthum erworben haben. Die Anzahl dieser, durch besondere Versammlungen zu erwählenden Bevollmächtigten der Kleingrundbesitzer, wird derart bestimmt, dass je ein Bevollmächtigter auf die im Punkt 1 bezeichnete Landfläche angenommen wird.

In dem städtischen Wahl-Collegium, dem das Stadthaupt präsidiert, haben Stimmrecht: 1) Personen, welche Kaufmannsscheine besitzen; 2) Industrielle mit einem Jahres-Umsatz von mindestens 6000 Rbl.; 3) Personen, welche auf Stadtgrund Immobilien im Werthe von mindestens 500 bis 10,000 Rbl. — je nach der Einwohnerzahl der Stadt — besitzen und endlich 4) die Bevollmächtigten derjenigen Anstalten, Corporationen, Compagnien und Genossenschaften unter den sub 2 und 3 angegebenen Modalitäten.

Die Collegien zur Wahl der Deputirten seitens der Dorfgemeinden werden, unter dem Präsidium des Friedensrichters, aus den von den Gebietsgemeinde-Versammlungen aus ihrer Mitte ernannten Wahlmännern gebildet.

Die Anzahl der in jedem Kreise durch die Wahl-Collegien der Grundbesitzer, der Städte und der Dorfgemeinden zu wählenden Deputirten wird durch das Gesetz bestimmt und vertheilt sich in den 369 Kreisen, in denen bisher die Landschafts-Institutionen eingeführt wurden, wie folgt: in **81** Kreisen befinden sich die Deputirten des Grundbesitzes in der Minorität gegenüber den Deputirten der Dorfgemeinden, in **8** Kreisen herrscht Parität der Stimmen zwischen den Deputirten des Grundbesitzes und der Gemeinden, in **51** Kreisen sind die Deputirten des Grundbesitzes in der Majorität gegenüber den Deputirten der Städte und der Gemeinde zusammen und in **229** Kreisen hat der Grundbesitz die gleiche Anzahl von Deputirten wie die Städte und die Gemeinden zusammen.

Zu Deputirten dürfen die Wahl-Collegien der Grundbesitzer und der Städte nur ihre eigenen Mitglieder erwählen, während es dem

Wahl-Collegium der Landgemeinden gestattet ist, ausser ihren Mitgliedern auch noch Mitglieder des Grundbesitzer-Wahlcollegiums sowie die örtlichen Geistlichen als ihre Vertreter in die Kreis-Landschafts-Versammlung zu entsenden. Die Deputirten werden auf drei Jahre gewählt; sie erhalten von der Landschaft keinerlei Diensteynkommen, wohingegen es den Committenten gestattet ist, falls sie es für nöthig befinden sollten, ihren Deputirten Diäten auszusetzen.

Ausser den Deputirten treten zu dem Personalbestande der Landschafts-Versammlungen derjenigen Kreise, in denen sich Domainen- oder Apanage-Güter befinden, auch noch 1 bis 3 Mitglieder dieser Ressorts nach Wahl ihrer Obrigkeit je nach der Grösse der Ländereien des betreffenden Ressorts.

In der Kreis-Landschaftsversammlung führt der Kreisadelsmarschall den Vorsitz.

Zu ihrem Executiv-Organ erwählt die Kreis-Landschaftsversammlung das Kreis-Landamt, bestehend aus einem Präsidenten und zwei bis sechs Mitgliedern aus ihrer Mitte, für die Dauer von drei Jahren. Der Präsident des Kreis-Landamts wird vom Gouverneuren bestätigt.

Die Gouvernements-Landschaftsversammlung besteht aus Deputirten der Kreis-Landschaftsversammlung in der vom Gesetz nach Massgabe der Grösse der Kreise festgesetzten Anzahl. In derselben führt, wenn nicht der Kaiser eine besondere Person zum Präsidium bestimmt hat, der Gouvernements-Adelsmarschall den Vorsitz.

Das von der Gouvernements-Landschaftsversammlung zu erwählende Gouvernements-Landamt besteht aus einem Präsidenten und zwei bis sechs Mitgliedern. Der Präsident des Gouvernements-Landamts wird vom Minister des Innern bestätigt.

Für die Sitzungen der Kreis-Landschaftsversammlung ist eine zehntägige, für die der Gouvernements-Landschaftsversammlung eine zwanzigtägige Frist festgesetzt, welche Fristen indessen mit Genehmigung des Gouverneuren resp. des Ministers des Innern erstreckt werden können.

Alle Landschafts-Institutionen handhaben eine vom Gesetz bestimmte Geschäftsordnung.

Alle Beschlüsse der Landschafts-Versammlungen sind dem Gouverneuren mitzutheilen.

Nachstehende Beschlüsse der Landschaftsversammlungen unterliegen der Bestätigung seitens des Gouverneuren: über Inkraftsetzung der Landschafts-Etats und Repartitionen, über Eintheilung der Landschaftswege in Gouvernements- und Kreiswege, Veränderung der Richtung derselben und Versetzung der Kreiswege in die Classe der Dorfwege, über Amtssuspension der Mitglieder der Land-Aemter, über Vorsichtsmassregeln gegen Feuerschäden und über Verlegung von

Märkten von einem Ort zum anderen, Veränderung der Fristen und Schliessung derselben. Für die Bestätigung oder Nichtbestätigung dieser Beschlüsse ist dem Gouverneuren eine Frist von sieben Tagen gesetzt; erfolgt in der Frist keine Aeussereung des Gouverneuren, so gilt der betr. Beschluss als bestätigt. Im Falle der Nichtbestätigung seitens des Gouverneuren hat die Landschafts-Versammlung über den Gegenstand in abermalige Berathung zu treten. Der demnächst zu fassende zweite Beschluss wird in Kraft gesetzt, es sei denn, dass der Gouverneur die Ausführung desselben unter seiner persönlichen Verantwortung hemmt, in welchem Fall er die ganze Angelegenheit dem dirigirenden Senate zur Entscheidung zu übergeben hat. Der Bestätigung durch den Minister des Innern unterliegen nachstehende Beschlüsse der Landschafts-Versammlungen: über Anleihen, welche den zweijährigen Betrag der Landessteuer übersteigen, über Versetzung der Gouvernements-Landschaftswege in die Classe der Dorfwege, über die Steuern für das Befahren der Landschaftswege, über Eröffnung von Messen auf eine Frist von mehr als vierzehn Tagen und über Schliessung, Verlegung oder Frist-Veränderung bestehender Messen, über Verlegung bestehender Anlageplätze, über Eintheilung des Eigenthums und der Anstalten der Armenfürsorge in Gouvernements- und Kreiseigenthum oder Anstalten und über Festsetzung der Verpflichtung der Grundbesitzer und Dorfgemeinden zur Ausrottung schädlicher Vierfüssler und Insecten, sowie über Erlass von hierauf bezüglichen, für einzelne Personen und für Dorfgemeinden verbindlichen Verordnungen. Für die Aeussereung des Ministers des Innern, hinsichtlich seiner Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den Beschlüssen der Landschafts-Versammlungen, ist eine Frist von 2 Monaten festgesetzt. Für den Fall der Nichtübereinstimmung findet dasselbe Verfahren statt, wie bei der Nichtbestätigung seitens des Gouverneuren.

Die Executiv-Organen der Landschafts-Institutionen, die Land-Aemter, nehmen eine ziemlich selbstständige Stellung ein; falls die Landschafts-Versammlungen nicht über die Art und Weise der Ausführung dieser oder jener wirtschaftlichen Operation bestimmt haben sollten, so wird die Wahl der Ausführungsweise den Landämtern überlassen; zwar steht der Gouvernements-Landschaftsversammlung das Recht zu, ausser der Controle der Handlungen der Landämter auf Grund von Urkunden und Documenten, seitens der Mitglieder der Landämter persönliche Erklärungen zu fordern und localen Ermittlungen, wie sie dies für nothwendig hält, durch dazu von ihr erwählte Personen anzustellen, allein die Vollstreckung der Verfügungen der Versammlung wegen Veranstaltung von Ermittlungen sowie der Beschlüsse derselben bezüglich ausgeführter Ermittlungen ist dem

Landamt übertragen; endlich werden die Mitglieder der Landämter von ihren Aemtern nicht anders, als auf Verfügung des dirigirenden Senats definitiv entfernt, können aber einstweilig gemäss einem vom Gouverneur bestätigten Beschluss der Gouvernements-Landschaftsversammlung suspendirt werden.

In Bezug auf die Steuer-Verhältnisse sind die Befugnisse der Landschafts-Institutionen sehr weitreichender, die um so wesentlicher erscheinen, als die bisher in Geltung befindliche Prästanden-Ordnung der Cooperation der Selbstverwaltung nur äusserst bescheidene Grenzen anwies. Unabhängig von der Prästanden-Ordnung ist die Ableistung der Landesprästanden gegenwärtig „Sorge und Pflicht der neuen Provinzial-Institutionen“. „Die Provinzial-Versammlungen können, wenn sie es für richtig finden, bei ihrer ersten Einberufung folgende Anordnungen in Betreff der den Provinzial-Institutionen überwiesenen Prästanden treffen: a) den Landesverwaltungen die bezüglichlichen Instructionen ertheilen wegen Einsammlung von Auskünften und wegen einer für die nächste Session der Versammlung zu bewerkstelligenden Anfertigung von Projecten zu neuen Anschlägen und Repartitionen der Geld- und Naturalprästanden, der Art, dass diese in Gouvernements- und Kreisprästanden getheilt und in Betreff der den Privatgütern zufallenden Prästanden richtiger unter die Bauern und Gutsbesitzer . . . vertheilt werden; b) . . . die Landesverwaltungen darauf hinzuweisen, wie sie ihre zur Ableistung der Landesprästanden nothwendigen wirthschaftlichen Operationen einzurichten haben, und c) Ergänzungssteuern, die zur Erfüllung der der Landschaft obliegenden Prästanden nothwendig erscheinen, sowie Steuern für Leistungen, die für die Landschaft nicht obligatorisch sind, festzusetzen“.

Als Objecte der Besteuerung gelten: Ländereien, Fabrikanstalten, Industrie- und Handelsanstalten, wie überhaupt Immobilien auf dem Lande und in Städten, gleichwie Handelserzeugnisse.

„Um den Betrag der Steuersätze zu bestimmen ziehen, die Landesverwaltungen Auskünfte über die Steuerobjecte ein und wägen dieselben ab mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Repartitionen von Landessteuern, gleichwie auf das Quantum der in natura geleistet werdenden Prästanden.“

„Als allgemeine Grundlage für die Bestimmung des Steuersatzes dient der Werth und der Revenüenertrag des Steuerobjects.“

„Die Steuern, welche von Ländereien zu erlegen sind, die sich in beständiger Nutzung von Bauern befinden, haben diese und nicht die Eigenthümer dieser Ländereien zu tragen.“

„Ob neue Prästanden in Geld oder in natura abgeleistet werden sollen, hängt von dem Ermessen der Provinzialversammlungen ab.“

Diese Versammlungen sind aber in keinem Falle berechtigt, ausser den bereits bestehenden Naturalpräständen (wie z. B. die Schiesstellung, das Wegeprästandum, die Quartierleistung u. s. w.) neue einzuführen.“

„Die Naturalpräständen des Kreises können auf Vorschlag der Kreislandesverwaltung, die die Kreisversammlung bestätigt hat, in Geldleistungen convertirt werden; Naturalpräständen des ganzen Gouvernements können auf Beschluss der Gouvernements-Versammlung nicht anders in Geldpräständen umgewandelt werden, als nachdem die Kreisversammlungen darüber einen Beschluss gefasst und mehr als die Hälfte dieser Versammlungen sich dafür ausgesprochen haben.“ (Temporäre Regeln für die Provinzial-Institutionen in Angelegenheiten der Landes-Präständen, der Volksverpflegung und der allgemeinen Fürsorge vom 1. Januar 1864.)

Die Steuerrepartitionen werden von dem Gouvernementschef bestätigt. „Bei Prüfung der Landschafts-Etats und Repartitionen überzeugt sich der Gouverneur: 1) ob nicht in die Etats Ausgaben, welche den in den Gesetzen vorgeschriebenen Regeln nicht gemäss sind, aufgenommen worden; 2) ob in die Etats alle der Landschaft gesetzlich obliegenden Erfordernisse eingetragen worden; 3) ob nicht die Belastung solcher Einnahmequellen mit Steuern oder Naturalleistungen zugelassen worden, welche hiervon durch das Gesetz ausgenommen sind; 4) ob nicht eine Ungleichheit in der Belastung der Kron- und der Apanage-Ländereien im Vergleich zu den übrigen, zugelassen worden.“ (Allgemeine Gouvernements-Verfassung von 1876. Art. 1907.)

## II.

### **Rechte der livländischen Ritterschaft und die Competenzen des livländischen Landtages bei vergleichender Gegenüberstellung der entsprechenden Competenzen und Rechte der Landschafts-Versammlungen.**

#### **Bestimmungen des Provinzialrechts Th II.**

Die Gegenstände der Landtags-Verhandlung sind:

- 1) Alles, was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft oder auf das

#### **Die entsprechenden Bestimmungen der allgemeinen Gouvernements-Verfassung.**

Die der Verwaltung seitens der Landschafts - Institution unterliegende Angelegenheiten sind:

Die im Gesetz speciell namhaft gemachten Gegenstände, welche die

- Wohl des ganzen Landes bezieht. (Prov.-R. Th. II Art. 83.)
- 2) Die Wahl des Landmarschalls sowie die Besetzung der von der Ritterschaft resp. Landschaft abhängigen Aemter. (Prov.-R. Th. II. Art. 84. Pkt. 1 und 8.)
  - 3) Die Propositionen der Gouvernements- und höheren Obrigkeit in allgemeinen Landesangelegenheiten. (Ebendas. Art. 84. Pkt. 2.)
  - 4) Die Revision der seit dem letzten Landtage geführten Rechnungen der Ritter- und Landescasse. (Ebendas. Art. 84. Pkt. 9.)
  - 5) Die Bewilligungen ohne besondere obrigkeitliche Bestätigung, nicht nur zum Besten der Ritterschaft, sondern auch zum Behufe der Erfüllung gemeinsamer Leistungen, sowie zu Lieferungen und zu anderen gemeinnützigen Zwecken. (Ebendas. Art. 32. Pkt. 5.)
  - 6) Die Vertheilung der Landesprästande nach den vom Landtage selbst zu bestimmende Normen, in Geld oder in Natur. (Ebendas. Art. 32. Pkt. 5.)
  - 7) Theilnahme an der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche auf Grund des Kirchengesetzes v. 28. December 1832. (Ebendas. Art. 32. Pkt. 6.)

localen wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse des Gouvernements resp. Kreises betreffen.

Die Wahlen zu Mitgliedern und andern Beamten bei den Landschafts-Institutionen. (Allg. Gouv. Verfassung v. J. 1876. Art. 1818. Pkt. 13.)

Die Anträge der Organe der Staatsregierung innerhalb des wirthschaftlichen Kompetenzkreises der Landschafts-Institutionen.

Die Beprüfung der Rechenschaft der Landämter. (Ebend. Art. 1929.)

Festsetzung, Vertheilung, Erhebung und Verausgabung der localen Steuern zur Befriedigung der Landschafts-Bedürfnisse unter Bestätigung des Gouverneuren. (Ebendas. Art. 1818. Pkt. 11 und Art. 1906. Pkt. 1.)

Die Vertheilung einzelner in Geld zu entrichtender Staatssteuern, „auf Grund hierüber erlassener Gesetze oder von der Allerhöchsten Gewalt bestätigter besonderer Verordnungen.“ (Ebendas. Art. 1818. Pkt. 10.)

Sorge für den Bau der Kirchen. (Ebendas. Art. 1818. Pkt. 4.)

- 8) Theilnahme an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung verschiedener Lehranstalten und milder Stiftungen, den in den Verordnungen, Statuten und Reglements über diese Anstalten enthaltenen Bestimmungen gemäss. (Ebendas. Art. 32. Pkt. 7.)
- 9) Die Betheiligung an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Land-Volksschulen. (Ebendas. Art. 32. Pkt. 9.)
- 10) Die Feststellung resp. Aenderung der Geschäfts-Ordnung sowohl des Landtages als auch der von der Ritterschaft abhängigen Anstalten. (Ebendas. Art. 32. Pkt. 10.)

Das Gesetz führt ferner unter den Rechten der Ritterschaften die Thatsache des Bestehens je einer Creditanstalt für jede Provinz auf, welche unter der eigenen Aufsicht und Controle derselben stehe und deren Beamten von ihr ohne Bestätigung seitens der Regierung zu erwählen seien. (Ebendas. Art. 36.)

Die Ritterschaften von Livland, Estland und Oesel sind befugt, die Poststationen ihres Gouvernements oder Kreises unter ihrer eigenen Verwaltung zu unterhalten, jedoch unter der Oberaufsicht des Postressorts. (Ebend. Art. 39.)

Die Ritterschaften der Ostseegouvernements dürfen in wichtigen Fällen bei Kaiserlicher Majestät suppliciren. Sie adressiren solchenfalls „ihre Bittschriften zu Eigenen Händen Kaiserlicher Majestät. Sollte es aber zur Erläuterung

Verwaltung der landschaftlichen Wohlthätigkeitsanstalten. (Ebend. Art. 1818. Pkt. 4.)

Betheiligung bei der Sorge für die Volksbildung. (Ebend. Art. 1818. Pkt. 7.)

Die Geschäfts-Ordnung der Landschafts-Institutionen wird durch das Gesetz festgestellt. (Ebendas. Art. 1916.)

Zu den Competenzen der Gouvernements - Landschaftsversammlung gehört 12, die Errichtung von Credit-Anstalten. (Ebendas. Art. 1884. Pkt. 12.)

Die Landschafts - Institutionen betheiligen sich an den „die Postobligenheit betreffenden Sachen.“ (Ebendas. Art. 1818. Pkt. 9.)

einer Bitte oder Beschwerde für nöthig erachtet werden, Deputirte einzuberufen, so ordnet die Ritterschaft solche ab, jedoch nicht mehr als drei.“

(Ebendas. Art. 34 und 35.)

---

### III.

**Wie würden sich die Verhältnisse nach Einführung der „Landschafts-Institutionen“ in Livland gestalten?**

Zunächst muss constatirt werden, dass die „Landschafts-Institutionen“ ohne bedeutende Aenderungen in Bezug auf die Wahlordnung in Livland nicht eingeführt werden können, wenn nicht ein wesentlicher „Fundamental-Grundzug“ des Gesetzes vertilgt werden soll, nämlich die „Allständigkeit“, wonach die Vertreter aller Berufsstände des Landes mit der Selbstverwaltung zu betrauen sind. Das russische Gesetz sichert dem Bauerstande eine Vertretung durch die Gemeinden, unabhängig von dem Landbesitz des Einzelnen; dieser Standes-Vertretung steht auf dem Lande die Vertretung des „Kreis-Grundbesitzes“ gegenüber, an deren Wahl-Collegien auch diejenigen Bauern „unabhängig von der Betheiligung an den bauerlichen Wahlcollegien“ Theil nehmen, welche ausserhalb der Grenzen des bauerlichen Landantheils (Nadjél) Grundstücke in einer Ausdehnung von nicht weniger als dem zwanzigsten Theil der für den Kreis als Minimum für die Vertretungsberechtigung festgesetzten Landfläche besitzen, indem sie je einen Vertreter für je eine Minimal-Landfläche in das Wahlcollegium entsenden. Dieses Gesetz — auf dem russischen Institut des Gemeindebesitzes basirend — erscheint als eine logische Consequenz des bereits vorhin erwähnten Gegensatzes zwischen der Gemeinde-Vertretung und der Vertretung des persönlichen Eigenthums-Besitzes und kommt in Russland, bei der geringen Ausdehnung des bauerlichen Eigenthums-Besitzes, offenbar so wenig in Betracht, dass es an dem Charakter der Wahl-Collegien der Kreisgrundbesitzer als Vertretungskörper des Grossgrundbesitzes füglich nichts zu ändern vermag.

Anders würde sich die Sache bei uns gestalten, die wir den „Gemeindebesitz“ nicht haben, bei denen aber bereits eine sehr bedeu-

tende Landfläche in bauerlichen Eigenthumsbesitz übergegangen ist. Man wende mir hiergegen nicht ein, dem „bauerlichen Landantheil“ des russischen Gesetzes sei unser sogenanntes „Bauerland“ als entsprechend zu substituiren, denn erstens sind diese beiden Begriffe einander nicht allein nicht entsprechend, sondern durchaus entgegengesetzt, indem ersterer den persönlichen Eigenthums-Besitz ausschliesst, letzterer hingegen gerade auf ihm basirt\*) und zweitens widerspricht eine solche Subsumirung dem Sinne des Gesetzes, welches ausdrücklich den gesammten persönlichen Grundbesitz bis auf eine bestimmte Minimal-Grösse herab im Wahlcollegium der „Kreisgrundbesitzer“ will vertreten sein lassen.

Nach der dem Gesetze beigefügten „Tabelle über die Landbeträge, welche zur Wahl als Deputirte zu den Kreislandschaftsversammlungen berechtigen“, schwankt das Minimum in den einzelnen Kreisen von 200 bis zu 475 und in 2 Kreisen ausnahmsweise 800 Dessätinen und stellt sich im Durchschnitt etwas unter 300 Dessätinen. Nehmen wir für Livland 300 Dessätinen an, so stellt sich das Minimum des Landbetrages für die bauerlichen Grundbesitzer auf 15 Dessätinen (den zwanzigsten Theil) deren Besitz sie berechtigt mit anderen Kleingrundbesitzern zusammen für je 300 Dessätinen einen Bevollmächtigten zu wählen, ein Minimum, das wohl fast von allen verkauften Bauergesinde, vielleicht mit einzelnen wenigen Ausnahmen, die kaum in Betracht kommen dürften, überschritten wird. Nach Fr. von Jung-Stilling's „Beitrag zur livländischen Agrarstatistik“ umfasst der durchschnittliche Umfang des Areals eines Gesindes 32 Dessätinen Culturboden und in Summa mit allen Impedimenten 45 Dessätinen Land. Ein Thaler Landeswerth repräsentirt durchschnittlich 1,67 Dessätinen Culturland — somit befinden sich, da 292,553 Th. Bauerland und 19,628 Th. Quote in Summa also 312,181 Th. bis zum Jahre 1880 verkauft sind, bereits 521,240 Dessätinen in den Händen der Kleingrundbesitzer, welche dieselben — nach dem Massstab von einem Bevollmächtigten auf je 300 Dessätinen — zur Wahl von 1737 Bevollmächtigten berechtigen würde, wohingegen nur 709 Privatgüter und 99 Pastorate auf der Wahlversammlung der „Kreisgrundbesitzer“ Vertretung finden.\*\*)

\*) conf. § 112 der livl. Bauer-Verordnung v. J. 1860.

\*\*)

im Rigaschen	Kreise	177 bauerliche Bevollmächtigte auf	97 Grossgrundbesitzer
„ Wolmarschen	„	253	„ „ 114
„ Wendenschen	„	375	„ „ 115
„ Walkschen	„	148	„ „ 111
„ Dorpatschen	„	279	„ „ 132
„ Werroschen	„	198	„ „ 82
„ Pernauschen	„	92	„ „ 52
„ Fellinschen	„	219	„ „ 65

808 Vertreter des Grossgrundbesitzes gegenüber der mehr als doppelt so grossen Anzahl Bevollmächtigten des Kleingrundbesitzes wohl keine Aussicht auf eine Wahl in die Kreislandschaftsversammlung haben würde, liegt auf der Hand und bedarf keines besonderen Beweises. Eine Vertretung des Grossgrundbesitzes wäre überhaupt nicht vorhanden und somit das Princip der „Allständigkeit“ durchbrochen.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass bei Einführung der „Landschafts-Institutionen und hieraus nothwendig sich ergebenden Kompetenz-Abgrenzung zwischen dem Landtage der livländischen Ritter- und Landschaft und den Gouvernements- und Kreislandschafts-Institutionen der § 83 des Provinzialrechts Th. II, die wesentlichste Kompetenzbestimmung für den Landtag enthaltend, durchaus umgestaltet, in zwei Theile zerlegt werden müsste.

„Alles was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der „Ritterschaft, oder auf das Wohl des ganzen Landes bezieht, „kann Gegenstand der Landtagsverhandlungen sein“, so könnte unter allen Umständen die Bestimmung nicht mehr lauten, sobald alle wirthschaftlichen Fragen und Interessen des Landes und zwar in einer vom Gesetz bewerkstelligten detaillirten Aufzählung aller einzelnen Functionen der Landschafts-Versammlungen zu übertragen wären. Eine negative Fassung der betr. Gesetzesbestimmung für den Landtag, etwa: Alles was sich auf das Wohl des ganzen Landes bezieht und nicht zur Kompetenz der Landschafts-Institutionen gehört, kann u. s. w. — erscheint vom legislativen Redactions-Standpunkte aus durchaus unzulässig, weil jede Gesetzesbestimmung an sich deutlich und verständlich sein muss, nicht auf die Kenntniss eines andern Gesetzes verweisen darf, es sei denn, dass dessen Bestimmungen ausdrücklich citirt und zur Anwendung bestimmt werden, vor Allem aber jeden Zweifel und jedwede Combination bei ihrer Anwendung zu vermeiden hat. In der damit gebotenen Aufzählung aller einzelnen dem Landtage vorbehaltenen Kompetenzen liegt, meine ich, eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Integrität des im § 83 l. c. gegenwärtig enthaltenen Verfassungsrechts, eine Gefahr, die ich hier, dem im Vorwort skizzirten Rahmen dieser Schrift entsprechend, nur habe andeuten wollen, ohne daraus meinerseits Consequenzen zu ziehen.

In innigem Zusammenhange mit der vorstehend erörterten Landtags-Berechtigung steht die Kompetenz, die Propositionen der Gouvernements- und höherer Obrigkeit in allgemeinen Landesangelegenheiten zu berathen. Auch hier erscheint eine Theilung der Befugnisse zwischen dem Landtag und den Landschafts-Institutionen geboten. In das Ermessen der „Gouvernements- und höheren Obrigkeit“ würde es sodann gestellt sein, zu bestimmen, an welche Körperschaft die Proposition

zu verweisen sei, womit nur zu leicht, bei etwa vorwaltender Protection der allständischen Landschafts-Institutionen, die bezügliche Landtags-Competenz geschmälert werden dürfte.

Vielfach hört man im Lande die Anschauung vertreten, der Erwartung resp. Hoffnung Ausdruck geben, dass die Angelegenheiten der Volksschule nicht zum Competenzkreise der Landschafts-Institutionen zu gehören hätten, vielmehr dem Landtage und den Organen der Ritter- und Landschaft vorzubehalten seien. Diese Anschauung widerspricht sowohl dem Wortlaute wie dem Sinne der „Allgemeinen Gouvernements-Verfassung vom Jahre 1876.“

Ex bibl. univ. Ta

Es heisst daselbst: „Die der Verwaltung seitens der Landschafts-Institutionen . . . . . unterliegenden Angelegenheiten sind: 7) Betheiligung bei der Sorge für die Volksbildung, die Volksgesundheitspflege und die Gefängnisse, vornehmlich in wirthschaftlicher Beziehung und in den vom Gesetze bestimmten Grenzen.“ Zunächst muss constatirt werden, dass der Ausdruck „vornehmlich in wirthschaftlicher Beziehung“ durchaus nicht die geistigen Beziehungen auszuschliessen geeignet ist, wie denn auch die Regierung immer mehr und mehr bemüht erscheint, das Interesse der Landschaft an der Volksbildung rege zu machen, sodann aber ist die Frage aufzuwerfen, welches die gesetzlichen Grenzen sind, in denen die Landschafts-Institutionen ihre „Betheiligung bei der Sorge für die Volksbildung“ zu bethätigen haben? Es sind das offenbar diejenigen Gesetze, welche am Orte der Wirksamkeit der betr. Landschafts-Institutionen in Geltung sind und nicht etwa ausschliesslich das russische Volksschulgesetz. Letzteres hätte demnach nicht ohne Weiteres bei Einführung der Landschafts-Institutionen auch hierorts in Kraft zu treten, sondern es blieben nach wie vor die diesbezüglichen Volksschul-Instructionen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Bauer-Verordnungen in Geltung, wonach unser Volksschulwesen der Verwaltung der ausschliesslich vom Landtage erwählten Oberlandschulbehörde, der vom Landtage und Kreistage sowohl, als von der Geistlichkeit und den bäuerlichen Kirchspiels- und Schulältesten zu bewählenden Kreislandschulbehörde und den von den Kirchspiels - Schulconventen ressortirenden Local - Schulverwaltungen unterstellt ist. Vergleicht man nun unter diesem Gesichtspunkte die oben citirte Bestimmung der Landschafts-Ordnung mit der einschlägigen Bestimmung des Provinzialrechts, wonach die Ritterschaft das Recht hat „an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Land-Volksschulen Theil zu nehmen“, so ergiebt sich eine fast vollständige Identität der betreffenden Gesetzes-Bestimmungen, und dürfte es kaum zweifelhaft sein, dass, in Beziehung auf die Betheiligung an dem Volksschulwesen, genau in derselben Weise eine Veränderung des Rechts-

subjects durch Einführung der Landschafts-Institutionen eintreten würde, wie in allen anderen Competenzkreisen derselben, d. h. dass die Rechte des Land- resp. Kreistages auf die Gouvernements- resp. Kreis-Landschaftsversammlung überzugehen hätten.

In Bezug auf die Bestimmung der Landschafts-Ordnung, dass der Landschaft die „Sorge für den Bau der Kirchen“ obliege, genügt der Hinweis auf das Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland vom 28. November 1832, nach welchem der Bau der Kirchen Obliegenheit der Kirchengemeinde ist, um die Unanwendbarkeit dieses Gesetzes auf uns zu begründen.

Anlangend schliesslich die Steuer-Verhältnisse des Landes, so würden sich auch hierin durch Einführung der Landschafts-Institutionen sehr wesentliche Modificationen ergeben müssen. Zunächst würde der gegenwärtig bestehende Modus, nach welchem die Landes-Prästande von dem Gehorchslande, die übrigen Steuern zur Bestreitung der Provinzial- und Kreisbedürfnisse, die sogenannten „Ritterschafts-Willigungen“ aber von dem Hofeslande zu tragen sind, nicht weiter aufrecht zu erhalten sein; Hofes- wie Gehorchsland würden gleichmässig, im Verhältniss ihres Landeswerthes, sowohl die Landes-Prästande als auch die Ergänzungs-Steuern zu tragen haben, wobei noch die Natural-Leistungen an Wegebau, Schiessstellung, Fourage-Lieferung u. s. w. in Anschlag resp. Anrechnung zu bringen wären. Es würde sich hieraus ergeben, dass das Hofesland nicht, wie irrthümlich angenommen wird, von den Landschafts-Steuern unberührt und frei bleiben würde für die etwaigen Willigungen des Landtages der Livländischen Ritter- und Landschaft „zu gemeinnützigen Zwecken“.

Fragen wir nun:

#### IV.

**Welche Competenzen würde der Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft nach Einführung der Landschafts-Institutionen zu behalten haben?**

so ergibt sich die Beantwortung aus dem in den Abschnitten II und III Beigebrachten.

Der Landtag würde folgende Competenzen behalten:

- 1) Die Berathung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft beziehen, sowie über diejenigen Angelegenheiten, welche, das Wohl des ganzen Landes betreffend, als nicht zur Competenz der Landschafts-Institutionen gehörig, vom Gesetz speciell aufzuzählen sind;

- 2) die Wahl des Landmarschalls sowie die Besetzung der von der Ritter- und Landschaft abhängigen Aemter, mit Ausnahme folgender:
  - a. des livländischen Schulraths;
  - b. der weltlichen Glieder der Kreislandschulbehörden;
- 3) die Berathung und Begutachtung der von der Gouvernements- und höheren Obrigkeit dem Landtage überwiesenen Propositionen nicht wirthschaftlichen Charakters;
- 4) die Bewilligungen zum Besten der Ritterschaft sowie zu gemeinnützigen Zwecken von den, durch die Landschaft bereits besteuerten, Hofeslandhaken;
- 5) die Theilnahme an der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche;
- 6) die Feststellung resp. Aenderung seiner Geschäfts-Ordnung;
- 7) das Recht Immediat-Suppliken an Seine Kaiserliche Majestät zu richten.

